LRuFV WdS
Entwurf Satzungsneufassung 2026
aktuelle Fassung Stand 03.11.2026

Satzung des Vereins Ländlicher Reit- und Fahrverein Weil der Stadt und Umgebung e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der im Jahr 1924 ursprünglich gegründete und am 01.03.1955 erneut mit Satzung bestätigte Ländlicher Reit- und Fahrverein Weil der Stadt und Umgebung e.V. hat seinen Sitz in Weil der Stadt und ist unter der Registernummer 250203 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

2. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (Landessportbund) beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

3. Durch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund ist der Verein Mitglied im Württembergischen Pferdesportverband e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Ländliche Reit- und Fahrverein Weil der Stadt und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1.1 die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

1.2 die Ausbildung von Pferdesportler/Innen und Pferden in allen Disziplinen;

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

1.4 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis;

1.6 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;

1.7 die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.8 die Förderung des therapeutischen Reitens;

1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 9) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung, welche die in § 3 Nr. 26a EStG genannte Grenze nicht übersteigt, gezahlt werden (Ehrenamtspauschale). Über die Gewährung und Höhe einer Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG an die Mitglieder des Vorstands entscheidet der Vorstand im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins selbst. Die Mitglieder sind insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.

2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Beitritt werden die Daten, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein zustande kommenden rechtsgeschäftlichen Vertragsverhältnisses erforderlich sind, per EDV beim Verein für die Dauer der Mitgliedschaft und gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben und verarbeitet. Und zwar zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Beitragsverwaltung und zur Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes (Art. 6 Abs. 1 lit. b, DSGVO und BDSG). Weiteres wird in einer Datenschutzerklärung des Vereins geregelt.

3. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein/ Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über Ihre Stamm - Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm - Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen. Die Abstimmung kann auch unter Einhaltung der Erfordernisse des Datenschutzes online stattfinden.

5. Natürliche und juristische Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Fördermitgliedschaft kann vom Vorstand widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme entfallen sind. Der Vorstand kann einen Mindestumfang der Unterstützung durch Fördermitglieder festlegen. Fördermitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag), von Aufnahmegebühren und Pflichtarbeitsstunden befreit (vgl. § 5 Abs. 6). Der Vorstand kann in der Beitragsordnung regeln, dass Fördermitglieder die Einrichtungen des Vereins unentgeltlich nutzen dürfen. Sie können ohne Stimm- und Antragsrecht, aber mit Rederecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

6. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport / Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag und Pflichtarbeitsstunden befreit. Ehrenmitglieder nutzen die Einrichtungen des Vereins unentgeltlich. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, Insbesondere:

1.1 Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich Ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres (§ 5 Abs. 1), wenn das Mitglied sie bis zum 15.11. des Geschäftsjahres (Datum des Eingangs) schriftlich kündigt (vgl. auch § 3 Abs. 1, letzter Satz).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

   - wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

   - wenn es gegen § 3a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;

   - wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;

   - bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft In extremistischen Parteien und Organisationen (vgl. § 51 AO).

   - bei Verlegung des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein („unbekannt verzogen") durch Streichung in der Mitgliederliste.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren, zu erbringende Arbeitsleistung und Ausgleichsbeträge (Nr. 6) sowie Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt. Bei Umlagen beträgt die Obergrenze maximal den doppelten Betrag eines Jahresbeitrages pro Mitglied. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen (vgl. §§ 8, 10), in der auch die Verpflichtung zur Arbeitsleistung (Nr. 6) geregelt werden kann.

3. Entstehung und Fälligkeit sowie Zahlweise der Forderungen des Vereins nach Nr. 2 werden vom Vorstand bestimmt. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied als Gesamtschuldner (Schuldbeitritt gem. Aufnahmeantrag).

4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Forderungen nach Nr. 2 ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. In besonderen Einzelfällen im Interesse des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand auf Forderungen nach Abs. 2 ganz oder teilweise verzichten. Der Verzicht ist schriftlich festzuhalten und dem Kassenwart mitzuteilen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet:

   - dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen;

   - auf Beschluss des Vorstands bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen (vgl. § 3 Abs. 5);

   - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Organe und Haftung

1. Die Organe des Vereins sind

   - die Mitgliederversammlung und

   - der Vorstand

2. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 9), besonderer Vertreter oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gem. § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Der Vorstand (gem. § 9) kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB). Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Vorstand hat das Recht, Gäste zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/-in unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform über die Bekanntgabe im Wochenblatt und die Veröffentlichung auf der Homepage sowie durch Aushang in der Reithalle. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt. Andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, in einer virtuellen Versammlung kann auch durch elektronische Stimmabgabe abgestimmt werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bel Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bel Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.

7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme (§ 3 Nr. 5 Satz 6 bleibt unberührt). Die Teilnahme an einer virtuellen Versammlung gilt als persönliche Anwesenheit. Stimmenübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft (vgl. § 34 BGB).

8. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Die Vertretung der Vereinsjugend wird in einer Jugendordnung geregelt.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.

10. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht In die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Maßgabe von § 9 über

   - die Wahl der Vorstandmitglieder mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der RV-Jugendleitung, der/die von der Jugendvollversammlung gewählt wird,

   - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/Innen (für das nächste Jahr),

   - die Feststellung des Jahresabschlusses,

   - die Entlastung des Vorstandes,

   - die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,

   - die Anträge nach § 3 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung, und

   - die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3 Nr. 6.

   Die Mitgliederversammlung bestätigt den/die von der Jugendvollversammlung gewählte/n Vorsitzende/n der Jugendleitung.

2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung / jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand sofort zu unterrichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (vgl. § 33 BGB).

4. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand i.S. des § 26 BGB), dem Kassenwart/der Kassenwartin sowie dem erweiterten Vorstand (bislang Beirat).

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3. Der geschäftsführende Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen.

4. Dem erweiterten Vorstand (bislang Beirat) gehören an

   - der/die Schriftführer/in (en)

   - der/die Vorsitzende der Jugendleitung nach Maßgabe der Jugendordnung

   - bis zu 10 weitere Mitglieder – es ist hierbei darauf zu achten, dass sämtliche Vertiefungsrichtungen (z.B. Voltigieren, Fahren, Springen, Dressur, Gelände, Breitensport, Freizeit) des Vereins vertreten sind.

5. Der Vorstand mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Jugendleitung (nach Maßgabe der Jugendordnung) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 8 Nr. 1). Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist und sein Amt angenommen hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist die Nachwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in diesem Fall auch ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestimmen, dass die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einnimmt.

6. Scheiden jedoch der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

7. In geraden Kalenderjahren werden gewählt:

   - der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und bis zu fünf weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands.

   In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

   - der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/-in und bis zu fünf weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands.

   Die Wahl des/der Vorsitzenden der Jugendleitung richtet sich nach der Jugendordnung.

8. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden (hiervon ausgenommen ist die/der Vorsitzende der Jugendleitung). Wiederwahl ist möglich im Rahmen der Regelungen dieser Satzung.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sowie mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter/s/in (der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vgl. § 9).

10. Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstands muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, sofern ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

11. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben, in welcher ggf. über Anträge auf Änderung der Niederschrift abgestimmt wird und die Niederschrift zu genehmigen ist.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands, Rechtsmittel

1. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Anberaumung der Vorstandssitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Ladung der Vorstandsmitglieder und er leitet die Sitzungen. Vorstandssitzungen und Abstimmungen können dabei auch online erfolgen. Die Entscheidung darüber wird mit der Einladung getroffen. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände ist innerhalb von vier Wochen eine Vorstandssitzung anzuberaumen. Anträge von Mitgliedern des Vorstands zur Tagesordnung sind vor dem Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Vor Sitzungsbeginn ist hierauf hinzuweisen.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Erstellung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand und er leitet die Mitgliederversammlung. Er nimmt die Anträge zur Tagesordnung entgegen und trägt diese der Mitgliederversammlung vor.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Er übt das Hausrecht auf der Reitanlage aus. Dazu zählen auch allgemeine Regelungen der Nutzung der Reitanlage des Vereins und der Vorschlag zum Belegungsplan der Reitanlage und das Recht nach § 5 Nr. 4 Satz 2. Der Vorstand hat ein Informationsrecht und beschließt den Belegungsplan. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung bzw. Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

4. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 3.000,- (dreitausend) Euro im Einzelfall oder wiederkehrenden Belastungen von jährlich über 1.500,- (eintausendfünfhundert) Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Langfristige Miet- und Pachtverträge, Kreditaufnahmen, die Belastung oder Veräußerung des Vereinsgrundstücks oder von Teilen davon und die Einstellung von nicht nur geringfügig oder nur kurzfristig beschäftigten Mitarbeitern müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden.

5. Der Vorstand wirkt einvernehmlich mit bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Nr 2).

6. Er hat das Antragsrecht nach Nr. 1 Satz 4 hinsichtlich der Einberufung einer Vorstandssitzung und das Recht auf Anträge zur Tagesordnung nach Nr. 1 Satz 5.

7. Der Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Nr. 3. Er hat dazu ein Informationsrecht, das durch ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich in einer Sitzung unter Angabe des betroffenen Gegenstands geltend gemacht werden kann. Der Vorstand beschließt den vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Belegungsplan.

8. Der Vorstand beschließt über Angelegenheiten, die die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands (Nr. 4) übersteigen.

9. Der Vorstand entscheidet nach § 3 über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie über Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung.

10. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung von Aufwendungsersatz für Mitglieder des Vorstands nach § 2 Nr. 5.

11. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen (vgl. auch § 5 Nr. 2). Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen.
Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

12. Der Vorstand bestätigt die von der Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung.

13. Der Vorstand entscheidet über die vom Verein erhobenen Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen. Der Vorstand entscheidet weiter über die zu erbringenden Arbeitsleistungen und ggf. Ausgleichszahlungen der Mitglieder (§ 5 Nr. 6) sowie über Billigkeitsmaßnahmen (§

5 Nr. 4 Satz 1). Der Vorstand regelt auch die Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten. Der Vorstand kann dazu eine Beitragsordnung erlassen (§ 5 Nr. 2).

14. Der Vorstand verpflichtet sich bei Bedarf auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) des Regionalverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

15. Der geschäftsführende Vorstand darf bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, vereinsschädigendem Verhalten, groben Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen sowie bei Vorliegen weiterer wichtiger Gründe folgende Vereinsstrafen verhängen:

    - mündliche Verwarnung

    - schriftlicher Verweis

    - Abmahnung

    - zeitlich begrenztes Anlagenbenutzungsverbot

16. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung.

17. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die elektronische Form gilt entsprechend.

18. Vereinsinterner Rechtsbehelf: Gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch eingelegt werden. Vereinsintern entscheidet über den Rechtsbehelf - gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands (Nr. 15) der Vorstand und - gegen Entscheidungen des Vorstands (Nr. 16) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Pferdesportverband e.V. (FA. Ludwigsburg, St.Nr. 71491/14748), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat (vgl. § 60 AO und Anl. 1 zu § 60 AO - § 5).

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Ver-schmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 26.05.2017 beschlossene Satzung außer Kraft.

2. Mitglieder des Vorstands und des Beirats, die aufgrund der bisherigen Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, und deren reguläre Amtszeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgelaufen ist, setzen ihre Ämter wie folgt bis zur nächsten regulären Neuwahl fort:

   a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB als geschäftsführender Vorstand (§ 9 Nrn. 1 und 2)

   b) Der Kassenwart/die Kassenwartin (§ 9 Nr. 1) als Mitglied des Vorstands (§ 9 Nr. 1)

   c) Die Mitglieder des Beirats als Mitglieder des erweiterten Vorstands (§ 9 Nrn. 1 und 4).